

Verein für ein besseres Leben im Alter e. V

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

- (1) Der Verein führt den Namen **Verein für ein besseres Leben im Alter e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 90449 Nürnberg, Rednitzstraße 70 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der **Verein für ein besseres Leben im Alter e. V.** trägt aktiv dazu bei, dass Leben Älterer abwechslungsreicher und attraktiv zu gestalten. Der Verein spricht dabei alle Älteren aus dem Raum Stein, Eibach, Schweinau, Röthenbach und Interessenten aus dem Umfeld an.
- (2) Der **Verein für ein besseres Leben im Alter e. V.** will mit seinen Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Betreuung, von Veranstaltungen, der Milieugestaltung und der Freizeitgestaltung erweitert werden.
- (3) Der **Verein für ein besseres Leben im Alter e. V.** ist konfessionsneutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der **Verein für ein besseres Leben im Alter e. V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51-68 der AO von 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen
 - Vereine, Körperschaften, Anstalten, Behörden und juristische Personen aller Art, die bereit sind die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 - bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
 - durch eine dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres, in dessen Verlauf sie abgegeben wird; der Austritt wird wirksam für das folgende Geschäftsjahr;
 - ohne Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- (6) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor einem geplanten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des **Verein für ein besseres Leben im Alter e. V.** sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, über Anträge zur Mittelverteilung zu beschließen, eigene Vorschläge und Anregungen im Sinne der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke vorzustellen und zu verwirklichen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (6) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
- (8) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Schatzmeister, sowie der 1. und der 2. Vorsitzende berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin einberufen.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der 1. Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – leitet die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im Geschäftsjahr und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen.
 - Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes mit.
 - Sie berät und beschließt Aktivitäten des Vereins.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählte Rechnungsprüfer prüfen die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Zu einem Beschluss über die Auflösung des **Verein für ein besseres Leben im Alter e. V.** ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die evangelische Kirche der Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Altenpflege zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Stein, den 19.01.2011